

Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses sowie die Auf- und Abstiegsregelung des Spieljahres 2021/2022

Alle Fußballspiele auf Landesebene werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des FSA durchgeführt.

Darüber hinaus sind Anweisungen der spielleitenden Stelle (VJA, Staffelleiter) und den amtlichen Mitteilungen sowie dieser vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Ausschreibung verbindlich.

I. Allgemeiner Teil

1. Voraussetzungen zur Teilnahme am Juniorenspielbetrieb des FSA auf Landesebene:

Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Landesebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die genannten Voraussetzungen/Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 13 der Spielordnung des FSA festgeschriebenen Anforderungen zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene, für alle Vereine verbindlich.

Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 29 u. 30 SpO des FSA entsprechen.

Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle umgehend bekannt zu geben.

Flutlicht:

Die Durchführung von Pflichtspielen unter Flutlicht bedarf der Genehmigung.

Sie sind nur gestattet, wenn die Flutlichtanlage den Anforderungen des § 21 der SpO des FSA entsprechen.

2. Stichtage für das Spieljahr 2021/2022

Altersklasseneinteilung:

A- Junioren: 01.01.2003	und jünger
B- Junioren: 01.01.2005	Juniorinnen: 01.01.2004
C- Junioren: 01.01.2007	Juniorinnen: 01.01.2006
D- Junioren: 01.01.2009	Juniorinnen: 01.01.2008

3. Die Spielansetzungen der Verbands- und Landesligen des Spieljahres 2021/2022 werden im DFBnet veröffentlicht und gelten als amtliche Ansetzungen.

4. Meldungen

4.1 Mannschaftsmeldung / Spielbericht

Jeder Verein der sich entsprechend seiner Qualifikation für den Pflichtspielbetrieb auf Landesebene qualifiziert hat meldet seine Mannschaft bis einschließlich 30.06.2021 dem Verbandsjugendausschuss per elektronischen Vereinsmeldebogen.

Unabhängig dieser Meldung ist der Verein verpflichtet der Spielleitenden Stelle bis zum **01.06.** des laufenden Jahres zu melden, wenn er seine Mannschaft vom Spielbetrieb des Folgespieljahres von dieser Spielklasse zurückzieht oder als Absteiger einen Antrag zum Verbleib in der Spielklasse stellt.

Vereine, die in die Verbandsliga aufsteigen möchten, haben den Aufstiegswunsch ebenfalls bis zum **01.06.** des laufenden Spieljahres bei der spielleitenden Stelle anzumelden.

Alle Meldungen haben über das elektronische Postfach zu erfolgen.

Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des FSA und der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) zu melden.

Für die Zustellung von Benachrichtigungen sind für alle Beteiligten die im DFBnet Vereinsmeldebogen hinterlegten Vereinsadressen maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind.

Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen.

Der vom Staffelleiter festgelegte Erstellungstermin gilt als verbindlich.

Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt.

Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr bei Wochentagsspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt.

Ein Mannschaftsverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaften hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen.

Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen.

Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielbericht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft wird dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen.

Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

Geforderte Unterschriften im elektronischen Spielbericht können nach SR-Freigabe durch Eintragung der Vereinskennung ebenfalls elektronisch fixiert werden.

Auswechslungen und Torschützen sind vom Schiedsrichter nach Spielende einzutragen.

Vorkommnisse und alle gezeigten Karten sind von dem betreffenden Vereinsvertreter durch

Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

Nachträgliche Berichte durch den Schiedsrichter sind im Spielbericht anzukündigen.

Bei Anfertigung eines Ersatzspielberichtes ist der gastgebende Verein verpflichtet dem Schiedsrichter einen an den Staffelleiter adressierten und frankierten Briefumschlag zu übergeben. Der Schiedsrichter ist für die unverzügliche Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtes verantwortlich.

4.2 Freundschaftsspiele und Turniere

Die Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren sind gemäß der SpO § 27 der spielleitenden Stelle meldepflichtig und werden in das DFBnet eingetragen.

Absagen haben rechtzeitig (mindestens 4 Tage vor der geplanten Spieldurchführung) zu erfolgen.

Entstehen Kosten, so sind diese durch die entsprechenden Vereine zu tragen.

Kostenregelung

Bei Pflichtspielen tragen die Vereine die Reisekosten.

Die Schiedsrichterkosten trägt der Gastgeber.

Die Kostenregelung bei Spielausfällen erfolgt nach § 14 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.

Spielverlegungen aus gesellschaftlicher Notwendigkeit und schriftlichem Nachweis (Klassenfahrten, Jugendweihe, Konfirmation, Schulferien) erfolgen ohne Entrichtung einer Verlegungsgebühr.

Sie sind spätestens 14 Tage im Voraus beim Staffelleiter zu beantragen.

Für später eingehende Anträge sind Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

7. Proteste/Einsprüche gegen Spielwertungen

Proteste, Einsprüche sowie Fristen und Gebühren regeln die Ordnungen des FSA.

8. Spielgemeinschaften

Gemäß dem § 12 der Jugendordnung können zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes in allen Altersklassen der Junioren/Juniorinnen Spielgemeinschaften gebildet werden. Eine Antragsstellung hierzu ist zwingend (siehe dazu § 12 der JO).

Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht in die NOFV Regionalliga und können dieses Aufstiegsrecht auch bei Auflösung der Spielgemeinschaft nicht durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine, auf einen dieser Vereine übertragen.

Eine Spielgemeinschaft umfasst immer die gesamte Altersklasse des Vereins.

9. Gastspielerlaubnis gemäß § 6a der Jugendordnung

In Freundschaftsspielen (keine Turniere) von Junioren/Juniorinnen können auf Antrag eines Vereins Gastspieler/-innen eingesetzt werden.

Die Gastspielerlaubnis ist mit dem Formular Gastspielerlaubnis für Junioren/Juniorinnen beim zuständige Staffelleiter des Vereins vor dem Freundschaftsspiel zu beantragen.

10. Zweitspielrecht gemäß § 6b der Jugendordnung

Junioren/Juniorinnen können ein Zweitspielrecht für eine Mannschaft in ihrem Geschlecht in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt erwerben,

- wenn sie in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit haben
- wenn ein begründeter wechselnder Aufenthaltsort (z.B. wegen getrenntlebender Eltern, Internat-Aufenthalt, Ausbildung oder ähnliches) vorliegt

Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts (für das eigene Geschlecht) ist bei der Passstelle, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt, mittels Antrags auf Zweitspielrecht zusammen mit den notwendigen Nachweisen über das elektronische Postfach des Vereins zu stellen.

Dies betrifft den Spielbetrieb auf Landes- sowie auch auf Kreisebene.

Alles weiter regelt der § 6b der Jugendordnung.

11. Persönliche Strafen und Fair - Play

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ (Aussetzung bis auf Widerruf) zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichterkollektiv vollzogen.

Die Wertung der persönlichen Strafen erfolgt entsprechend dem § 16 und 16a der Spielordnung des FSA. Dazu sind die Festlegungen der RuVO (Verwaltungsstrafen) zu beachten.

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler (Rote Karte) kann dem Staffelleiter unaufgefordert **eine persönliche Stellungnahme innerhalb von 5 Tagen** zu seinem Vergehen übersenden (Mitarbeit zur besseren Klärung der Schuldfrage).

Durch die Nutzung des elektronischen Spielberichtes werden gesperrte Spieler in der Spielberechtigungsliste durch ein Schloss angezeigt und dürfen nicht eingesetzt werden.

Das gilt auch bei einem Vergehen, welches im Seniorenbereich erfolgte.

12. Ordnungsdienst

Jede Heimmannschaft hat entsprechend der **Rahmenrichtlinie für Ordnungsdienste** für die Sicherheit aller Beteiligten Rechnung zu tragen. Zuwiderhandlungen ziehen ein Verfahren beim Jugendsportgericht nach sich. Ein Nachweis über den Einsatz des Ordnungsdienstes ist für den Veranstalter Pflicht.

Ein Nachweis des Einsatzes von Ordner ist für das gesamte Spieljahr nachzuweisen.

Jeder der am Spiel beteiligten Vereine hat bei unsportlichen Verhaltensweisen seiner Zuschauer Eltern und Fans sofort einzuschreiten und gegebenenfalls diese vom Platz zu verweisen. Ein entsprechender Bericht ist dem Staffelleiter zu übersenden.

13. Kunstrasenplätze

Die generelle Nutzung von Kunstrasenplätzen als Haupt- oder Ausweichplatz ist gestattet. Der Mannschaftsmeldung ist beizufügen, mit welchem Schuhwerk auf dem Kunstrasen gespielt werden darf (siehe SpO § 30, Ziffer 2).

14. Spielausfälle

Fällt ein Spiel, aus welchen Gründen auch immer aus, so sind innerhalb 7 (sieben) Tagen die dafür maßgeblichen Gründe durch den verantwortlichen Verein dem Staffelleiter schriftlich nachzuweisen (SpO § 20, Ziffer 12).

Die Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen.

15. Spielverlegungen

Spielverlegungen sind auf der Grundlage von begründeten Anträgen möglich. Voraussetzung ist, dass sich beide am Spiel beteiligten Vereine geeinigt haben. Die Anträge müssen grundsätzlich zehn Tage vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter, ausschließlich **über das Modul „Spielverlegung Online“ im DFBnet, gestellt werden**. Sie sind kostenpflichtig und die Gebühr ist nach Aufforderung durch den FSA zu begleichen. Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos. Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung.

Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, **welche die Meisterschafts- bzw. Auf- und Abstiegs Spiele beeinflussen, wird grundsätzlich nicht zugestimmt.**

Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.

16. Durchführung der Spiele

Sonderregelungen für die Spielzeit 2021/2022

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen.

Die Entscheidung des zuständigen Spieleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordneten Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (**z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage**) oder anderer rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden.

Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl.

Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Spieleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Sonderregelungen für die Spielzeit 2021/2022

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen ansetzen.

Die Entscheidung des zuständigen Spieleiters ist endgültig.

Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Sonderregelungen für die Spielzeit 2021/2022

Meisterschaftsspiele werden nach Punkten, entsprechend § 14, Ziffer 1a, b der Spielordnung des FSA gewertet.

Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zu geben ist. Und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet.

Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Punkte Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregel belegen.

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50% der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Rechtsorgane gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung.

Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von den Rechtsorganen gewerteten Spiele.

Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet(kaufmännisch).

Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten.

Die Mannschaft mit den größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte.

Bei Quotientengleichheit findet §46 Nr. 1.3 DFB-Spielordnung entsprechend Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelöst.

Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert.

In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Wenn die Vorschriften der entsprechenden Ämter einen Corona-Test für Spieler und Offizielle, die am Spiel beteiligt sind, vorsehen, dann sind Mannschaften für den Nachweis der Testung ihre eigenen Spieler und Offiziellen verantwortlich. Der angesetzte Schiedsrichter nimmt mit dem Heimverein Kontakt auf, um die Verfahrensweise im Umgang mit einem notwendigen Corona-Test abzuklären. Ist ein Test für Schiedsrichter notwendig, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind, ist der Schiedsrichter für sich und seine Assistenten selbst verantwortlich, den Nachweis der Testung zu erbringen (Kosten können nicht geltend gemacht werden).

17. Auswechslungen:

Laut Vorstandsbeschluss des FSA sind in der Saison 2021/2022 in der Verbandsliga bei den A- bis C-Junioren maximal 5 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich (ohne Rückwechsel).

In den Landesligen sind bei den A- bis C-Junioren maximal 5 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich (mit Rückwechsel).

In der Talenteliga und in der Landesliga der D-Junioren sind maximal 7 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich (mit Rückwechsel).

